



Vereinssatzung

des Computer-Club Sieben Gebirge e.V.

Stand: 2015-03-28

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Bisherige Änderungen der Satzung.....	2
§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	2
§2 Gemeinnützigkeit.....	3
§3 Mittelverwendung.....	3
§4 Vergütungen, Aufwandsentschädigungen.....	3
§5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§7 Ausschluß eines Mitgliedes.....	4
§8 Organe des Vereins.....	4
§9 Vorstand.....	4
§10 Amts dauer und Wahl des Vorstandes.....	4
§11 Aufgaben des Vorstandes.....	5
§12 Beschlüsse.....	5
§13 Fachausschüsse.....	5
§14 Sonderausschüsse.....	5
§15 Mitgliederversammlung.....	5
§16 Mitgliedsbeiträge.....	5
§17 Auflösung des Vereins.....	6

Bisherige Änderungen der Satzung

Urfassung der Satzung durch Beschuß der Gründungsversammlung am 19.11.1987 erstellt (UR.Nr. 1602 / 1987)

Vorstand: Frank Winkler, Hans-Josef Knott, Michael Preuß

1. Satzungsänderung durch Beschuß der Jahreshauptversammlung vom 21.01.1989 (UR.Nr. 1208 / 1989)

Vorstand: Frank Winkler, Norbert Berger, Hans-Joachim Seitz

2. Satzungsänderung durch Beschuß der Jahreshauptversammlung vom 02.12.1990 (VR.Nr. 536)

Vorstand: Jürgen Ohmann, Frank Winkler, Michael Preuß

3. Satzungsänderung durch Beschuß der Mitgliedervollversammlung vom 01.08.1992 (VR.Nr. 536)

Vorstand: Michael Preuß, Bernd Schimmelpfennig, Christian Treczoks

4. Satzungsänderung durch Beschuß der Mitgliedervollversammlung vom 12.06.1993 (VR.Nr. 536)

Vorstand: Michael Preuß, Christian Treczoks, Andreas Zeitz-Fehse

5. Satzungsänderung durch Beschuß der Mitgliedervollversammlung vom 12.11.1994 (VR.Nr. 536)

Vorstand: Jürgen Ohmann, Michael Maus, Michael Preuß

6. Satzungsänderung durch Beschuß der Mitgliedervollversammlung vom 24.02.1996 (VR. Nr. 536)

Vorstand: Jörn Ott, Patrick Schubert, Holger Zimmermann

Beitragasanpassung: Erhöhung auf 12,-- DM

7. Satzungsänderung durch Beschuß der Mitgliedervollversammlung vom 25.10.1996 (VR. Nr. 536)

Vorstand: Jörn Ott, Jürgen Ohmann, Holger Zimmermann

Neufassung: Komplette Überarbeitung der Satzung zur Anpassung an die Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein.

8. Satzungsänderung durch Beschuß der Jahreshauptversammlung vom 03.03.2001

Vorstand: Jürgen Ohmann, Jörn Ott, Anette Zeitz-Fehse

9. Anpassung Unterschriften-Seite gem. Anforderung des Amtsgerichts

Vorstand: Jürgen Ohmann, Kai Streubel, Gertrud Tos

10. Satzungsänderung durch Beschuß der Jahreshauptversammlung vom 26.08.2006

Vorstand: Timo Mintrop, Patrick Hauser, Ralf Polakowski

11. Satzungsänderung durch Beschuß der Jahreshauptversammlung vom 19.01.2008

Vorstand: Ralf Polakowski, Barko Bartkowski, Jörn Ott

12. Satzungsänderung durch Beschuß der Jahreshauptversammlung vom 28.03.2015

Vorstand: Ralf Polakowski, Matthias Ting, Barko Bartkowski

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Computer-Club Siebengebirge e.V. mit Sitz in Bad Honnef verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich Computer und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vermittlung von Grund- und weiterführenden Kenntnissen der Computertechnik an seine Mitglieder und interessierte Bürger durch Kurse und Informationsveranstaltungen.
- Hilfestellung bei Hard- und Softwareproblemen
- Gemeinsamer Besuch und Organisation von Messen und Veranstaltungen rund um den Computer
- Förderung und Betreuung der Jugend durch Schaffung eines Freizeitangebotes, in Form von betreuten Clubtreffs und geeigneten Veranstaltungen.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vergütungen, Aufwandsentschädigungen

Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Tätigkeiten für den Verein, als Vorstand oder Mitglied eines Fach- oder Sonderausschusses sind ehrenamtlich und werden nicht entlohnt.

Aufwandsentschädigungen für Kosten, die den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen, z.B. Fahrtkosten, können erstattet werden, sofern ein Nachweis der Kosten erbracht wird.

§4a Stimmberechtigung und Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

Stimmberrechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vollmitglieder nach § 5.

Für die Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder sind nur Personen stimmberrechtigt, die schon vor Beginn der Versammlung Vollmitglieder waren. Stimmberchtigte Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht einer anderen natürlichen Person übertragen.

Zur Ermittlung der Mehrheit werden nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen herangezogen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen folgende Fälle:

Für Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung sowie die Wahl eines vorläufigen Mitglieds in den Vorstand ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftel-Mehrheit erforderlich.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person wird durch die Anerkennung der Satzung und Abgabe eines Aufnahmeantrags vorläufiges Mitglied des Vereins. Vorläufige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberchtigt.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung, jedoch frühestens nach drei Monaten, wird über den Aufnahmeantrag abgestimmt. Der Antragsteller muss auf der Mitgliederversammlung anwesend oder seine Abwesenheit schriftlich beim Vorstand entschuldigt sein.

Erhält der Antragsteller die erforderliche Mehrheit, wird er zum stimmberchtigten Vollmitglied. Andernfalls bleibt er vorläufiges Mitglied. Das Mitglied kann die Mitgliedschaft in diesem Fall fristlos kündigen.

§5a Fördermitgliedschaft

Personen, die den Verein finanziell unterstützen möchten, können Fördermitglieder werden. Sie zahlen einen ermäßigten Beitragssatz, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt wird. Fördermitglieder sind nicht stimmberchtigt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit der Auflösung des Vereins oder mit dem Tod des Mitglieds. Sie kann außerdem mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich oder fernschriftlich dem Vorstand zugeleitet werden, der den Empfang schriftlich bestätigen muss.

Der Vorstand kann im Einzelfall einstimmig die Verkürzung der Frist beschließen.

Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht. Im Voraus entrichtete Beiträge werden zurückerstattet.

§7 Ausschluß eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- Rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat
- satzungswidrigem Verhalten
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Verlust von Vereinsbesitz oder dem Verein zur Verfügung gestellten Gegenständen
- mehr als drei ausstehenden Monatsbeiträgen,

2. Der Ausschluß wird vom Vorstand ausgesprochen. Dazu müssen alle 3 Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Die Gründe für den Ausschluß sind schriftlich festzuhalten. Mitglieder, die wegen ausstehender Beiträge vom Vorstand ausgeschlossen wurden, sind rechtskräftig ausgeschlossen. Bei anderen Gründen muss der Ausschluß von Mitgliedern durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Lehnt die Mitgliederversammlung den Ausschluß ab, lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds an das Vereinsvermögen bestehen nicht. Im Voraus entrichtete Beiträge werden zurückerstattet.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Fach- und Sonderausschüsse
3. die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

§10 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand kann jeder gewählt werden, der ein halbes Jahr Vollmitglied ist oder vorläufiges Mitglied ist und von einem Vorstandsmitglied vorgeschlagen wird.

Wird ein vorläufiges Mitglied in den Vorstand gewählt, so wird gleichzeitig positiv über sein Aufnahmegeruch entschieden.

Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand kann entsprechend den Bestimmungen der Paragraphen 27 und 37 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor Ablauf dieser Periode abberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein Nachfolger für die restliche Amtsperiode zu wählen.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- Einberufung von Mitgliederversammlungen.
- Mithilfe bei der Organisation von Messebesuchen, Werbe- und anderen Aktionen
- Der Vorstand beschließt über die Bildung oder Auflösung von Sonderausschüssen und Arbeitsgemeinschaften.
- Des weiteren nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, die einen geregelten Ablauf aller Vereinsaktivitäten gewährleisten.

§12 Beschlüsse

Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§13 Fachausschüsse

Ein Fachausschuß ist ein ständiger Ausschuß für ein bestimmtes Arbeitsgebiet.

Permanente Fachausschüsse sind:

1. Fachausschuß Jugendarbeit
2. Fachausschuß Presse/Öffentlichkeitsarbeit
3. Fachausschuß Systemverwaltung

Die Einrichtung weiterer Fachausschüsse wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung jährlich für die Amtsperiode eines Vorstandes gewählt. Die Ausschüsse dürfen eine maximale Mitgliederzahl von fünf nicht überschreiten, müssen aber mindestens zwei Mitglieder umfassen. Die Ausschüsse berichten dem Vorstand. Die Zusammensetzung der Ausschüsse kann jederzeit von der Mitgliederversammlung durch eine Neuwahl geändert werden.

§14 Sonderausschüsse

Sonderausschüsse können für kurzzeitige Aufgaben oder Projekte vom Vorstand eingerichtet werden. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen. Der Leiter eines Sonderausschusses erstattet dem Vorstand Bericht.

Die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben benötigten Mittel werden vom Vorstand bereitgestellt und sind zweckgebunden.

Über die Mitgliederzahl und Amtsdauer der Sonderausschüsse entscheidet der Vorstand.

§15 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) findet eine Jahreshauptversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Weitere Mitgliederversammlungen können höchstens einmal im Monat stattfinden. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Vorstand abgezeichnet werden.

Zu jeder Versammlung erhält jedes Mitglied eine Einladung mit Angabe der Tagesordnung, zunächst per E-Mail, mit Anforderung einer Empfangsbestätigung, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungsstermin. Sollte die Empfangsbestätigung oder eine andere Rückmeldung nicht binnen 14 Tagen erfolgen, wird eine schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsstermin per Post versandt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet zuerst gemäß Paragraph 5 Abs. 2-4 über die Aufnahme der neuen Mitglieder.

Danach wird gemäß Paragraph 7 Abs. 2 über Ausschlüsse von Mitgliedern abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Hausordnung des Vereins und beauftragt den Vorstand mit der Durchsetzung.

§16 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§17 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Liquidation des Vereins erfolgt gemäß der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an;

1. Den "Stadtjugendring Bad Honnef e.V.", 53604 Bad Honnef, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
2. oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.